
11/2023

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

01.09.2023

I n h a l t

	Seite
Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Stadtplanung und Städtebau vom 24. August 2023	2

Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Stadtplanung und Städtebau vom 24. August 2023

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 BbgHG und § 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016)), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 21. April 2023 (AMbl. 06/2023), gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums	2
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung	3
§ 4	Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen	3
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang	3
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung ...	3
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation	4
§ 8	Bachelor-Arbeit	4
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen	4
§ 10	Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten	4
Anlage 1:	Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte	6
Anlage 1a:	Angebot Wahlpflichtmodule für den Modulbereich „Profilierung“	7
Anlage 2:	Regelstudienplan	8
Anlage 3:	Praktikumsordnung	9

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Bachelor-Studiengangs Stadtplanung und Städtebau. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge (RahmenO-BA) der BTU vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 21. April 2023 (AMbl. 06/2023).

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Stadtplanung und Städtebau vermittelt wissenschaftliche und praxisrelevante Grundlagen sowie Fachkompetenz in Handlungs- und Forschungsfeldern des Städtebaus, der Stadt- und Regionalplanung, der Landschaftsarchitektur, der Infrastruktur- und Mobilitätsplanung, des Stadtmanagements, der Regionalentwicklung, der Stadtbaugeschichte, des Bau- und Planungsrechts, der Soziologie, der Ökonomie, der Stadtforschung sowie der Planungstheorie. ²Ein besonderes Kennzeichen des Studiums ist die Projektarbeit.

(2) ¹Ziel des Studiums ist die Befähigung zur Analyse räumlicher und planerischer Herausforderungen, zum Entwickeln und Gestalten sowie Darstellen von Lösungskonzepten auf unterschiedlichen Maßstäben, zur Arbeit im gesellschaftlichen Kontext sowie zur Steuerung und kommunikativen Begleitung von räumlichen Planungs-, Kooperations- und Beteiligungsprozessen. ²Zudem werden Schlüsselqualifikationen und -fähigkeiten wie wissenschaftliches Arbeiten mit qualitativen und quantitativen Methoden, Präsentieren, Moderieren, Visualisieren, Verarbeiten raumbezogener Informationen, Entwerfen sowie das Arbeiten im Team trainiert.

(3) ¹Nach erfolgreichem Abschluss ihres Studiums sind Absolventinnen und Absolventen in der Lage, räumliche Planungs- und Entwicklungsprozesse unter Berücksichtigung rechtlicher, sozialer, ökologischer, ökonomischer und theoretischer Gesichtspunkte in Planungs- bzw. Architekturbüros, Bau- und Planungämtern der Kommunen, der Regionen, des Landes und des Bundes, in Forschungseinrichtungen, weiteren Trägern der Stadt- und Regionalentwicklung, Projektentwicklungsgesellschaften mit städtebaulichem oder planerischem Tätigkeitsprofil oder bei Entwicklungs- bzw. Sanierungsträgern vorzubereiten und unter Anleitung zu strukturieren.

(4) ¹Der Bachelor-Abschluss bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Studiengang Stadtplanung und Städtebau und eröffnet den Zugang zum konsekutiven Master-Studium an der BTU oder an einer anderen Universität im Themenfeld der Stadt- und Regionalplanung, Stadtplanung, Raumplanung, Urbanistik oder – gegebenenfalls unter Auflagen – zu einem fachlich-inhaltlich ähnlichen Studiengang.

(5) ¹Der Studiengang verfolgt zudem das Ziel, zusammen mit einem erfolgreichen Abschluss

eines Master-Studiengangs im Bereich der Stadt- und Regionalplanung die Voraussetzungen für eine berufsständische Anerkennung seiner Absolventinnen und Absolventen zu erbringen. ²Diese Voraussetzungen erfüllt das konsekutiv angelegte Bachelor- und Master-Studium am Institut für Stadtplanung der BTU, nach dessen erfolgreichem Abschluss der Kammerzugang unter Berücksichtigung der von den Architektenkammern der Länder geforderten Berufspraxis- sowie Fortbildungsnachweisen beantragt werden kann. ³Im Falle eines Hochschulwechsels zum Master-Studium oder eines inhaltlich abweichenden Master-Studiums ist die individuelle Kammerfähigkeit mit der jeweiligen Architektenkammer eigenverantwortlich durch die Studierende oder den Studierenden zu klären.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Stadtplanung und Städtebau wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) verliehen.

§ 4 Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen bestehen nicht.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium umfasst 180 Leistungspunkte (LP) bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern. ²Der studentische Arbeitsaufwand pro Leistungspunkt beträgt 25 bis maximal 30 Stunden.

(2) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

(3) Ein individuelles Teilzeitstudium nach § 6 RahmenO-BA ist möglich.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Für einen erfolgreichen Studienabschluss sind gemäß Anlage 1 zu belegen:

- Pflichtmodule im Modulbereich „Projekt“ im Umfang von insgesamt 66 LP,
- Pflichtmodule im Modulbereich „Grundlagen“ im Umfang von insgesamt 60 LP,
- Pflichtmodule im Modulbereich „Methoden“ von insgesamt 18 LP,
- Wahlpflichtmodule im Modulbereich „Profilierung“ im Umfang von 24 LP,

- Pflichtpraktikum im Umfang von 6 LP,
- Modul aus dem Fachübergreifenden Studium (FÜS) im Umfang von 6 LP.

(2) ¹Projekte sind ein strukturbildendes Element des Studiengangs. ²Sie fördern den Anwendungsbezug und die Fallorientierung und vermitteln Fachwissen. ³In Projekten werden Fähigkeiten der Kommunikation, der Teamarbeit, des kreativen Entwerfens und des forschenden Lernens vermittelt und in Bezug auf räumliche Grundlagen, Methoden, Instrumente und Verfahren der Stadtplanung und des Städtebaus vertieft. ⁴Projekte werden in Form von Studien- oder Entwurfsprojekten angeboten. ⁵Die Studiengangsleitung organisiert das jeweilige Angebot, das zum Anfang eines jeden Semesters den Studierenden vorgestellt wird.

(3) ¹Im Modulbereich „Profilierung“ wählen Studierende eigenverantwortlich Module aus dem Modulkatalog gemäß Anlage 1a, der semesteraktuell auf der Homepage des Studiengangs kommuniziert wird. ²Das Angebot kann bei Bedarf semesterweise in Verantwortung der Studiengangsleitung angepasst werden; die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist dabei in jedem Fall zu gewährleisten. ³Die Anpassung ist einen Monat vor Semesterbeginn durch die Studiengangsleitung verbindlich in der Verwaltung (Sachgebiet Verfahrensbetreuung Campusmanagementsystem) anzuzeigen

(4) ¹Das Pflichtpraktikum hat im Rahmen der 6 LP einen Mindestumfang von vier Wochen in Vollzeitbeschäftigung. ²Näheres regelt die Praktikumsordnung in Anlage 3.

(5) ¹Gemäß § 9 RahmenO-BA wird jeder bzw. jedem Studierenden eine Mentorin oder ein Mentor aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Studiengangsleitung zugewiesen. ²Zum Abschluss des ersten Studienjahres findet ein Gespräch zwischen Studierender bzw. Studierenden und Mentorin bzw. Mentor statt, um den bisherigen Studienerfolg zu evaluieren.

(6) ¹Im Rahmen der Studiengestaltung wird allen Studierenden empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. ²Die Einordnung in den persönlichen Studienplan kann in Absprache mit der Mentorin bzw. dem Mentor erfolgen; ein günstiger Zeitpunkt ist das fünfte Fachsemester. ³Die Anerkennung im Ausland erbrachter Leistungen regelt § 22 Abs. 6 der RahmenO-BA.

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

In Ergänzung zu § 17 Abs. 4 der RahmenO-BA sind Projekt-Module und Module, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens als nicht bestanden bewertet wurden, von der Freiversuchsregelung ausgenommen.

§ 8 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Das Modul Bachelor-Arbeit hat einen Umfang von 12 LP. ²Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 16 Wochen. ³Mit ihrer erfolgreichen Bearbeitung weisen Studierende die Fähigkeit zur entwerferischen und/oder schriftlich-konzeptionellen Anwendung der im Studiengang erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen nach. ⁴Sie besteht aus:

- zeichnerischen/graphischen Darstellungen und Modellen/Objekten verbunden mit schriftlichen Abhandlungen, ggf. zudem mit Berechnungen, Schemata und weiteren textlichen Materialien, die zum Verständnis der Arbeit notwendig sind, oder
- einer schriftlich-konzeptionellen wissenschaftlichen Ausarbeitung, ggf. verbunden mit graphischen Darstellungen, Abbildungen und Tabellen sowie
- dem Kolloquium.

(2) ¹Die Bachelor-Arbeit soll im letzten Fachsemester bearbeitet werden. ²Sie soll mit inhaltlichem Bezug zu einem der im jeweiligen Semester angebotenen Projekte bearbeitet werden, wobei die Eigenständigkeit der Aufgabe der Bachelor-Arbeit zu wahren ist. ³Die Studierenden haben abweichend davon auch die Möglichkeit, die Bachelor-Arbeit unabhängig von den jeweils laufenden Projekten zu verfassen.

(3) Zum Modul „Bachelor-Arbeit“ wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung

- mindestens 138 LP,
- darunter die Pflichtmodule der ersten beiden Studienjahre gemäß Regelstudienplan (Anlage 2) sowie
- das Modul „Praktikum“

erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Betreuenden begleitet und geprüft.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

(1) Die Titel der beiden gewählten Projekte sowie der Bachelor-Arbeit werden auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(2) Für die Ausweisung der statistischen Daten gemäß ECTS User's Guide wird der Bachelor-Studiengang Stadtplanung und Städtebau in dieselbe Referenzgruppe eingeordnet wie der Bachelor-Studiengang Städtebau und Stadtplanung (B. Sc.).

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2023/24 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Städtebau und Stadtplanung vom 16. August 2019 (AMbl. 12/2019) immatrikuliert sind und sich in der Regelstudienzeit befinden, werden in diese Ordnung überführt. ²Studierende, die in der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung vom 27. September 2016 (AMbl. 07/2017) immatrikuliert sind und sich nicht mehr in der Regelstudienzeit befinden, schließen ihr Studium nach ihrer Prüfungs- und Studienordnung ab. ³Studierende können jedoch auf Antrag beim Prüfungsausschuss in die hier vorliegende Prüfungs- und Studienordnung wechseln. ⁴Alle erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen werden anerkannt.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Städtebau und Stadtplanung vom 16. August 2019 (AMbl. 12/2019) tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester außer Kraft.

(4) Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 6 – Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung vom 06. April 2022 und 11. Januar 2023, der Stellungnahme des Senats vom 15. Dezember 2022 sowie der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 17. Februar 2023

Cottbus, den 24. August 2023

In Vertretung der Präsidentin

Alexander Bobusch

Anlage 1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte

Modul-Nr.	intern	Komplexe und Bereiche	Status	Bewertung	LP	LP Summe
Modulbereich – Projekt						
13623	Projekt 1	Raum und Raumerfahrung	P	Prü	9	66
13880	Projekt 2	Städtebau	P	Prü	9	
13879	Projekt 3	Stadtquartier	P	Prü	12	
13881	Projekt 4	Stadtplanung I ¹⁾	P	Prü	12	
13882	Projekt 5	Stadtplanung II ¹⁾	P	Prü	12	
11714		Bachelor-Arbeit	P	Prü	12	
Modulbereich - Grundlagen						
13797		Grundlagen Stadtplanung	P	Prü	6	60
13823		Grundlagen Regionalplanung	P	Prü	6	
13824		Grundlagen Bau- und Planungsrecht	P	Prü	6	
13825		Grundlagen Infrastrukturplanung	P	Prü	6	
13826		Grundlagen Mobilitätsplanung	P	Prü	6	
13827		Grundlagen Stadt- und Baugeschichte	P	Prü	6	
13828		Grundlagen Planungstheorie	P	Prü	6	
13829		Grundlagen Landschaftsarchitektur	P	Prü	6	
13814		Grundlagen Stadtmanagement	P	Prü	6	
13830		Grundlagen Soziologie und Ökonomie	P	Prü	6	
Modulbereich Methoden						
13878	Methoden 1	Empirische Sozialforschung	P	Prü	6	18
21105	Methoden 2	Plastisches Gestalten und Freihandzeichnen	P	Prü	6	
13883	Methoden 3	Kartierungs- und Visualisierungsmethoden & GIS	P	Prü	6	
Modulbereich – Profilierung						
		Der Wahlpflicht-Modulkatalog wird semesteraktuell auf der Homepage des Studiengangs kommuniziert.	WP	Prü	6	24
Modulbereich – FÜS und Praktikum						
FÜS		Modul aus dem Katalog des Fächerübergreifenden Studiums (FÜS)	P		6	12
11743		Pflichtpraktikum	P	SL	6	
Summe						180

LP – Leistungspunkte, P – Pflichtmodul, WP – Wahlpflichtmodul, Prü – Prüfungsleistung, SL – Studienleistung, FÜS – Fachübergreifendes Studienangebot

¹⁾ Mindestens eines der Projekte muss den Charakter eines Studienprojekts aufweisen.

Anlage 1a: Angebot Wahlpflichtmodule für den Modulbereich „Profilierung“ (Stand August 2023)

Modul-Nr.	Komplexe und Bereiche	Status	LP	LP Summe
	Modulbereich – Profilierung			
13892	Seminar Stadtplanung	WP	6	24
13893	Seminar Regionalforschung	WP	6	
13807	Seminar Planungsrecht - Besonderes Städtebaurecht	WP	6	
13808	Seminar Raumordnungsrecht	WP	6	
13894	Seminar Infrastrukturplanung	WP	6	
13895	Seminar Mobilitätsplanung	WP	6	
13896	Seminar Landschaftsarchitektur	WP	6	
13897	Seminar Landschafts- und Umweltplanung	WP	6	
13815	Seminar Stadtmanagement	WP	6	
13898	Seminar Wohnungswesen und -wirtschaft	WP	6	
13783	Städtebau, Vertiefung	WP	6	
25302	Bau- und Kunstgeschichte	WP	6	
13654	Architekturtheorie	WP	6	
13633	Gebäudekunde und Entwerfen	WP	6	
13665	Visualisierung, Grundlagen	WP	6	

LP – Leistungspunkte, WP – Wahlpflichtmodul

Anlage 2: Regelstudienplan (Zuordnung der Module und LP zu den Semestern)

Modul-Nr.	Bereiche und Module	LP im Fachsemester						LP
		1	2	3	4	5	6	
BTU	Modulbereich– Projekt							
13623	Raum und Raumerfahrung	9						66
13880	Städtebau		9					
13879	Stadtquartier			(12)	(12)			
13881	Stadtplanung I			(12)	(12)			
13882	Stadtplanung II					12		
11714	Bachelor-Arbeit						12	
	Modulbereich – Grundlagen							
13797	Grundlagen Stadtplanung	6						60
13823	Grundlagen Regionalplanung	6						
13827	Grundlagen Stadt- und Baugeschichte	6						
13826	Grundlagen Mobilitätsplanung		6					
13814	Grundlagen Stadtmanagement		6					
13829	Grundlagen Landschaftsarchitektur			6				
13828	Grundlagen Planungstheorie			6				
13824	Grundlagen Bau- und Planungsrecht			6				
13825	Grundlagen Infrastrukturplanung				6			
13830	Grundlagen Soziologie und Ökonomie				6			
	Modulbereich Methoden							
13878	Empirische Sozialforschung	6						18
21105	Plastisches Gestalten und Freihandzeichnen		6					
13883	Kartierungs- und Visualisierungsmethoden & GIS			6				
	Modulbereich – Profilierung							
	Die Wahlpflichtfächer sind in der Regel im 5. und 6. Semester zu belegen.					(6)+(6)	(6)+(6)	24
	Modulbereich FÜS – Fachübergreifendes Studium & Praktikum							
11743	Pflichtpraktikum					(6)		12
FÜS	Fachübergreifendes Studium						(6)	
		30	30	30	30	30	30	180

LP – Leistungspunkte, FÜS – Fachübergreifendes Studienangebot
Fett geschriebene LP-Zahlen sind Pflichtmodule.

Grau angelegte Zellen stellen einen möglichen Studienplan dar.
 (...) Belegung wahlweise in den angezeigten Semestern möglich.

Anlage 3: Praktikumsordnung

1. Ziele des Praktikums

¹Das Pflichtpraktikum vermittelt erste Erfahrungen mit der Planungspraxis und der Tätigkeit im Bereich der Stadtplanung und des Städtebaus.

²Es fördert und vertieft das universitäre Studium.

2. Nachweis und Anerkennung der Praktikumstätigkeit

¹Die Praktikantin oder der Praktikant hat sich vom Praktikumsbetrieb eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, mit der eindeutig Dauer und Art der Tätigkeit des Praktikums dokumentiert und nachgewiesen werden. ²Fehltage (Krankheit, Freistellung, Urlaub etc.) während des Praktikums werden nicht auf die Dauer des Praktikums angerechnet. ³Die Praktikantin oder der Praktikant hat einen formlosen Praktikumsbericht vorzulegen, der vom Praktikumsbetrieb gegengezeichnet ist. ⁴Dieser enthält eine zeitliche Übersicht der durchgeführten Arbeiten, einschließlich der Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen (max. 2 Seiten) sowie eine Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsschwerpunkte des Praktikums. ⁵Der Praktikumsnachweis ist mit der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit vorzulegen.

3. Dauer und Art des Praktikums

¹Anerkannt wird als Praktikum eine mindestens vier Wochen zusammenhängende Tätigkeit.

²Die Praktikantin oder der Praktikant hat in Planungs- bzw. Architekturbüros, Bau- und Planungsämtern der Kommunen, der Regionen,

des Landes und des Bundes, in außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Trägern der Stadt- und Regionalentwicklung, Projektentwicklungsgesellschaften mit städtebaulichem oder planerischem Tätigkeitsprofil oder bei Entwicklungs- bzw. Sanierungsträgern tätig zu sein (nachfolgend Praktikumsbetrieb genannt). ³Das Praktikum hat die fachliche Arbeit in den Bereichen des Städtebaus, der Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung, der Regionalentwicklung, des Stadtmanagements, der Infrastruktur- und Mobilitätsplanung, der Wirtschaftsförderung, der Stadterneuerung oder in einem benachbarten Handlungsfeld zu umfassen.

4. Durchführung des Praktikums

¹Die Praktikantin oder der Praktikant sucht sich den Praktikumsbetrieb selbst aus. ²Dieser kann mit der oder dem Praktikumsbeauftragten abgestimmt werden. ³Angebote von Praktikumsstellen werden von der Fakultät bekanntgegeben. ⁴Der oder dem Praktikanten wird empfohlen, mit dem Praktikumsbetrieb eine Vereinbarung abzuschließen, die die beiderseitigen Rechte und Pflichten regelt.

5. Praktikum im Ausland

Das Pflichtpraktikum kann auch bei geeigneten ausländischen Praktikumsbetrieben absolviert werden, sofern die dort zu erlangenden Kenntnisse dem Ausbildungsziel und -inhalt der Bestimmungen der Punkte 1 und 3 entsprechen.